

Verteilungsreglement

Inhalt

1	Anwendungsbereich und Grundsätze.....	1
2	Ertrag, Abzüge und Anteile	1
3	Durchführung der Verteilungen.....	2
4	Abklärungen	2
5	Zuweisung des Ertrags	3
	5.1 Vergütungen.....	3
	a) Vervielfältigungsnahe Tarife (GT 3 bis 10).....	3
	b) Sendenahe Tarife (GT 1, 2, 11, 12, 14)	3
	c) Verwaiste Werke (GT 13)	3
	d) Erweiterte Kollektivlizenzen	3
	e) Sendungen mit Text	3
	f) Nutzungen von Kunstwerken	3
	5.2 Sonstiger Ertrag	3
6	Verteilung Print	3
	6.1 Zugelassene Werke.....	3
	6.2 Zugelassene Rechteinhaber.....	3
	6.3 Besondere Bedingungen.....	3
	6.4 Höhe der Vergütung.....	3
	6.5 Weitere Bestimmungen	4
7	Verteilung Online	4
	7.1 Zugelassene Werke.....	4
	7.2 Zugelassene Rechteinhaber.....	4
	7.3 Besondere Bedingungen.....	4
	7.4 Höhe der Vergütung.....	4
	7.5 Weitere Bestimmungen	4
8	Verteilung Broadcast.....	4
	8.1 Zugelassene Werke.....	4
	8.2 Zugelassene Rechteinhaber.....	4
	8.3 Besondere Bedingungen.....	4
	8.4 Höhe der Vergütung.....	4
	8.5 Weitere Bestimmungen	5
9	Verwertungsbereich Audio: Sendungen mit Text.....	5
	9.1 Zugelassene Werke.....	5
	9.2 Zugelassene Rechteinhaber.....	5
	9.3 Besondere Bedingungen.....	5
	9.4 Höhe der Vergütung.....	5
10	Verwertungsbereich Art: Nutzungen von Kunstwerken.....	5
	10.1 Zugelassene Werke.....	5
	10.2 Zugelassene Rechteinhaber	5
	10.3 Besondere Bedingungen.....	5
	10.4 Höhe der Vergütung	5
	Anhang Verteilung Print: Verteilbereiche RP und NW	6

1 Anwendungsbereich und Grundsätze

1.1 Das Verteilungsreglement¹ bestimmt, wie ProLitteris die von Nutzern stammenden Einnahmen («Vergütungen»)² und den übrigen Ertrag an Urheber, Verlage und Erben («Rechteinhaber») verteilt («Verteilungen»).

1.2 Zur Teilnahme an einer Verteilung wird vorausgesetzt:

- Der Rechteinhaber hat einen Verwertungsvertrag mit ProLitteris oder mit einer anderen Verwertungsorganisation, mit welcher ProLitteris vertraglich verbunden ist. Es handelt sich um Nutzungen von Texten und/oder Bildern gemäss Art. 1 lit. a URG, insbesondere gemäss Art. 2 lit. a, c, d, e, f und g (fotografische Werke) URG inkl.

¹ Dieses Dokument gilt für alle Geschlechter.

gesprochene und dramatische Sprachwerke und inkl. Werkteile («Werk»). ProLitteris ist nicht verpflichtet, den urheberrechtlichen Schutz eines Werks zu prüfen, unter Vorbehalt des Verdachts auf einen Missbrauch.

- Der Rechteinhaber hat eine der folgenden Rollen, nämlich:
 - Urheber (Person, die das Werk schafft: Texturheber oder Bildurheber);
 - Verlag (Person, die das Werk mit Erlaubnis des Urhebers publiziert);
 - Erbe eines verstorbenen Urhebers.
- Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer eines Urhebers («Erben») bestimmen einen gemeinsamen Vertreter. Der gemeinsame Vertreter handelt im eigenen Namen unter Verwendung des eigenen Bank- oder Postkontos auf Rechnung aller Erben. Die Handlungen und Unterlassungen des gemeinsamen Vertreters sind für ProLitteris und für alle Erben und Beteiligten verbindlich. Der Erbschein ist für ProLitteris und für alle Erben und Beteiligten verbindlich, solange er nicht von ProLitteris durch neue Tatsachen glaubhaft in Frage gestellt wird.

1.3 Das Verteilungsreglement ist Bestandteil aller Verwertungsverträge mit ProLitteris. Vergütungen ausserhalb des Verteilungsreglements sind ausgeschlossen.

1.4 Haben mehrere Personen Rechte an einem Werk, so wird dies berücksichtigt, soweit es die jeweilige Verteilung zulässt.

1.5 Darüber hinaus werden die rechtlichen Beziehungen und Vereinbarungen einzelner Rechteinhaber untereinander, insb. die Übertragung oder Lizenzierung von Rechten, nicht berücksichtigt (vgl. Art. 49 Abs. 3 und 4 URG).

1.6 Das Verteilungsreglement kann durch Beschluss des Vorstandes mit Genehmigung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) angepasst werden. Ohne abweichende Regelung tritt das geänderte Verteilungsreglement mit dem Datum der Genehmigung des IGE in Kraft.

2 Ertrag, Abzüge und Anteile

2.1 Der Ertrag von ProLitteris setzt sich wie folgt zusammen:

- Vergütungen aus der obligatorischen Kollektivverwertung, namentlich den gemeinsamen Tarifen („GT“), nach Aufteilung zwischen den Schweizerischen Verwertungsgesellschaften (ProLitteris, SSA, SUISSIMAGE, SUISA, SWISSPERFORM) und nach Abzug der Anteile von Rechteinhabern, die mit einer anderen inländischen oder ausländischen Verwertungsorganisation verbunden sind.

² Falls nicht anders bestimmt wird, gelten das Gebiet und das Recht des Fürstentums Liechtenstein als eingeschlossen, insbesondere die Bestimmungen des dortigen Urheber- und Verwertungsrechtes.

Anteile von Verwertungsorganisationen sowie Anteile verschiedener Kategorien von Rechteinhabern bestimmt ProLitteris aufgrund von Daten und sorgfältigen Schätzungen.

- Vergütungen aus der freiwilligen Kollektivverwertung für Sendungen mit Text («Verwertungsbereich Audio») und für Nutzungen von Kunstwerken («Verwertungsbereich Art»).
- Vergütungen aus erweiterten Kollektivlizenzen (Art. 43a URG).
- Vergütungen aus Nutzungen im Ausland.
- Übriger Ertrag.

2.2 Vor der Verteilung werden 10% für die Sozialvorsorge und 1% für die Kulturförderung abgezogen (Art. 48 Abs. 2 URG) sowie ein Beitrag an die Verwaltungskosten.

2.3 Soweit nichts anderes geregelt ist, beträgt der Abzug von Verwaltungskosten:

- 15%, wenn ProLitteris das Inkasso und die Verteilung ausführt.
- 7.5%, wenn ProLitteris nur das Inkasso oder nur die Verteilung ausführt.

2.4 Höhere Abzüge infolge besonderer Dienstleistungen an Rechteinhaber bleiben vorbehalten.

2.5 ProLitteris kann nach Massgabe ihrer Verträge mit anderen Verwertungsorganisationen andere Abzüge vornehmen oder auf Abzüge verzichten.

3 Durchführung der Verteilungen

3.1 ProLitteris verteilt die Vergütungen in der Regel mindestens einmal jährlich und bis spätestens 9 Monate nach Ablauf des Jahres, in welchem ProLitteris die Vergütung erhalten hat.

3.2 Der Anspruch eines Rechteinhabers entsteht mit der Festlegung einer bestimmten Vergütung in der Abrechnung von ProLitteris. Ein Rechteinhaber kann ProLitteris frühestens nach Erhalt der Abrechnung in Verzug setzen.

3.3 Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt auf ein Bank- oder Postkonto, das auf den Namen des Rechteinhabers lautet.

3.4 ProLitteris und der Rechteinhaber bzw. die Verwertungsorganisation übernehmen je ihre eigenen Kosten der Auszahlung (z.B. Bankspesen).

3.5 Abrechnungen und Auszahlungen gelten als anerkannt, soweit ProLitteris nicht innert 30 Tagen ein Fehler gemeldet wird. Zu Korrekturen ist ProLitteris nur im Fall von verschuldeten und für den Rechteinhaber wesentlich nachteiligen Auswirkungen verpflichtet.

3.6 Zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Verwaltung kann ProLitteris darauf verzichten, Vergütungen auszuzahlen:

- auf ein inländisches Bank- oder Postkonto unter CHF 10 pro Werk, Auszahlung oder Rechteinhaber;
- auf ein ausländisches Bank- oder Postkonto unter CHF 100 pro Werk, Auszahlung oder Rechteinhaber.

3.7 Nicht ausgezahlte Vergütungen werden für den Rechteinhaber gesammelt oder als sonstiger Ertrag verteilt (Ziffer 5).

3.8 Zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Verwaltung kann ProLitteris:

- Verträge mit Verwertungsorganisationen schliessen, die Rechte gebündelt verwalten, und Vergütungen an diese auszahlen.³ Voraussetzung ist, dass die Verwertungsorganisationen einen Teil der Vergütungen unter Einhaltung von Art. 49 URG an die Urheber weiterleiten.
- Die Teilnahme an einer Verteilung von der Benutzung des Portals von ProLitteris (Onlinedienst) abhängig machen.
- Niedrigere Abzüge anwenden, wenn der Rechteinhaber mit bestimmten Massnahmen zur Senkung der Verwaltungskosten beiträgt.

3.9 Auszahlungen erfolgen an einen Rechteinhaber oder im Fall gebündelt verwalteter Rechte an Verwertungsorganisationen im In- und Ausland.

4 Abklärungen

4.1 Erlauben die Daten in den Systemen von ProLitteris keine Auszahlung an einen Rechteinhaber, so führt ProLitteris bis zur Verteilung die folgenden Abklärungen durch (Internet, Verzeichnisse, Telefonate):

- Abklärung des Namens
- Abklärung der Adresse
- Abklärung des Bank- oder Postkontos

4.2 Ist die Abklärung erfolglos, wird die Vergütung als sonstiger Ertrag verteilt (Ziffer 5.2). Vorbehalten bleibt die Geltendmachung berechtigter Ansprüche eines Rechteinhabers und deren Erfüllung durch ProLitteris vor Eintritt der Verjährung.

³ Insb. Interessengemeinschaft Rundfunk und Fernsehen, IRF, für Urheberrechte angestellter Mitarbeitenden der Sendeunternehmen.

5 Zuweisung des Ertrags

5.1 Vergütungen

Die Vergütungen werden den folgenden Verteilungen zugewiesen.

a) Vervielfältigungsnahe Tarife (GT 3 bis 10)

Die Vergütungen aus Gemeinsamen Tarifen, welche vorwiegend die Nutzung von schriftlichen Texten und von Bildern betreffen (vervielfältigungsnahe Tarife), fliessen in die Verteilung Print (Ziffer 6), soweit sie nicht in die Verteilung Online fliessen (Ziffer 7 und Anhang Verteilung Print Ziffer 16.1.1).⁴

b) Sendenahe Tarife (GT 1, 2, 11, 12, 14)

Die Vergütungen aus Gemeinsamen Tarifen mit einem engen Bezug zu Radio- und TV-Programmen (sendenahe Tarife) fliessen in die Verteilung Broadcast (Ziffer 8).⁵

c) Verwaiste Werke (GT 13)

Vergütungen aus der Nutzung verwaister Werke (GT 13) werden an sich meldende Rechteinhaber verteilt oder nach 10 Jahren zum Zweck der Sozialvorsorge und der Kulturförderung verwendet (Art. 22b Abs. 6 URG).

d) Erweiterte Kollektivlizenzen

Vergütungen aus erweiterten Kollektivlizenzen fliessen an die betroffenen Rechteinhaber, sofern korrekte und vollständige Daten vorliegen.

e) Sendungen mit Text

Die Vergütungen für Sendungen mit Text (freiwillige Kollektivverwertung) werden im Verwertungsbereich Audio (Ziffer 9) verteilt.

f) Nutzungen von Kunstwerken

Die Vergütungen für Nutzungen von Kunstwerken (freiwillige Kollektivverwertung) werden im Verwertungsbereich Art (Ziffer 10) verteilt.

5.2 Sonstiger Ertrag

Pauschale Vergütungen aus dem Ausland, übriger Ertrag wie z.B. Finanzertrag und unverteilte Vergütungen fliessen in die Verteilung Print, soweit eine individuelle Auszahlung an den Rechteinhaber nicht

möglich ist und keine Verteilung gemäss Art. 49 Abs. 1 URG näher liegt.

6 Verteilung Print⁶

6.1 Zugelassene Werke

- Texte oder Bilder in gedruckten Publikationen.
- Für Bücher wird eine Mindestauflage vorausgesetzt gemäss Anhang Verteilung Print, Ziffer 15.6.2.3 (nach Zählweise des Verteilungsreglements 2019), oder dass die Publikation in einem von ProLitteris anerkannten⁷ Verzeichnis des Handels oder von Bibliotheken⁸ vorhanden ist.
- Für Bücher wird eine ISBN vorausgesetzt.

6.2 Zugelassene Rechteinhaber

- Urheber Text
- Urheber Bild
- Verlage
- Erben eines Urhebers

6.3 Besondere Bedingungen

- Fristgerechte Meldung.⁹
- Verfahren gemäss Anhang RP und NW I.

6.4 Höhe der Vergütung

Für die Berechnung der Vergütungen massgebend ist der Anhang Verteilung Print: Verteilbereiche RP und NW.¹⁰

Die Vergütung resultiert

- aus den Verteilsummen RP und NW I,
- aus den Verteilkategorien TEXT und BILD,
- aus den Ausschüttungssummen TEXT\\BÜCHER, BILD\\BÜCHER, TEXT\\ZZ, BILD\\ZZ,
- aus Verteilklassen für Fiction (BL) und Non-Fiction (SL, WL, NB, LM, PZ, SZ, WZ), mit unterschiedlicher Gewichtung und Vergütungsdauer,
- aus mehreren Faktoren (Umfang, Verkaufspreis, Anzahl Berechtigte, Werkkategorie, Herausgeber-schaft, verkaufte Auflage, Anzahl Bilder oder prozentualer Anteil, Berechtigtengruppe etc.),
- aus dem Klassenwert und dem Punktwert.

⁴ Vervielfältigungsnahe Tarife sind GT 3a, GT 3a Zusatz, GT 3b und GT 3c (Hintergrundnutzungen), GT 4 und GT 4i (Speichermedien), GT 5 (Vermieten inkl. Verleihen in Liechtenstein), GT 7 (Schulen), GT 8 und GT 9 (Organisationen), GT 10 (Nutzungen für Menschen mit Behinderungen).

⁵ Sendenahe Tarife sind GT 1, GT 2a und GT 2b (Weitersenden), GT 11 (Archivnutzungen der Sendunternehmen), GT 12 (zeitversetzte Nutzung von Sendungen) und GT 14 (Video on demand).

⁶ Diese Ziffer 6 fasst die Bedingungen und Kriterien der Verteilung Print zusammen; massgebend sind die aus dem früheren Verteilungsreglement übernommenen Verteilbereiche RP und NW I gemäss Anhang Verteilung Print – Verteilbereiche RP und NW.

⁷ Anerkannte Verzeichnisse sind gemäss Vorstandsbeschluss vom 25.09.2020 Swisscovery, Verzeichnis lieferbarer Bücher, Ulrichsweb.

⁸ Belegenheit in mindestens 1 Bibliothek für italienischsprachige und rätoromanische Werke, in 2 Bibliotheken für deutschsprachige und französischsprachige Werke und für andere Sprachen.

⁹ Die Meldefrist endet in der Verteilung Print im Jahr der Verteilung am 31. Januar für Publikationen im Vorjahr.

¹⁰ Eine Vereinfachung der Verteilung Print wird ab 2022 in Planung sein.

6.5 Weitere Bestimmungen

Die Vergütung wird für mehrere Rechteinhaber separat berechnet.

7 Verteilung Online

7.1 Zugelassene Werke

Geschriebene Texte mit oder ohne Bilder in einer Publikation im Internet, welche am Zähl- und Meldeverfahren von ProLitteris beteiligt ist, ab 1'500 Zeichen und 500 Zugriffen im Vorjahr; bezahlte Zugriffe zählen 4-fach.

7.2 Zugelassene Rechteinhaber

- Urheber Text
- Urheber Bild
- Verlage
- Erben eines Urhebers

7.3 Besondere Bedingungen

- Kein Kopierschutz.
- Beteiligung am Zählverfahren (Einbau von Zählmarken in Webseiten).
- Meldeverfahren:
 - Der Verlag meldet korrekt und fristgerecht¹¹ seine Berechtigung und sämtliche Angaben, Nachweise und Auskünfte, sodass auch der Urheber entschädigt werden kann.
 - Der Urheber oder der Rechtsnachfolger meldet korrekt und fristgerecht¹² seine Berechtigung.

7.4 Höhe der Vergütung

Die Vergütung resultiert

- aus der Vergütung für ein zugelassenes Werk, das die Bedingung gemäss Ziffer 7.1 minimal erfüllt;
- aus dem für die Verteilung Online verfügbaren Ertrag und den anwendbaren Abzügen;
- aus der Menge der Werke, welche die besonderen Bedingungen gemäss Ziffer 7.3 erfüllen und
- aus der Punktzahl als Multiplikation
 - der jährlichen Zugriffe (Visits aus der Schweiz)
 - und der Anzahl Zeichen (inkl. Leerschläge), begrenzt bei 10 Mio. Zugriffen und 2 Mio. Zeichen (Maximalwerte),
 - korrigiert um den Faktor 4 für kostenpflichtige Zugriffe (Zahlfaktor) mit Anwendung der Quadratwurzel als Glättungsoperation.

Massgebend ist die Formel «Punktzahl = $\sqrt{(\text{Zeichenzahl} \times \text{Zugriffszahl})}$ », wobei Zugriffszahl = Zugriffe x Zahlfaktor».

¹¹ Die Meldefrist für Verlage endet in der Verteilung Online am 31. März für Nutzungen im Vorjahr.

¹² Die Meldefrist für Urheber endet in der Verteilung Online am 31. Mai für Nutzungen im Vorjahr.

¹³ Ausgenommen sind Dienstwerke und Auftragswerke eines Sendunternehmens (Verteilung über die Interessengemeinschaft Radio und Fernsehen, IRF).

Von der Vergütung erhalten:

- der Verlag 50%,
- der/die Urheber, zu gleichen Teilen, 50%.

7.5 Weitere Bestimmungen

ProLitteris kann die Namen und Websites der teilnehmenden Verlage veröffentlichen.

8 Verteilung Broadcast

8.1 Zugelassene Werke

Gesprochene Texte und Bilder (Werke oder Werkteile) in einer redaktionellen Sendung, welche in einem Radio- oder TV-Programm in der Schweiz ausgestrahlt wurde.¹³

8.2 Zugelassene Rechteinhaber

- Urheber Text (insb. Autoren, Übersetzer)
- Urheber Bild
- Verlage
- Erben eines Urhebers

8.3 Besondere Bedingungen

Fristgerechte Meldung¹⁴, unterstützt durch bestehende Meldungen in anderen Verwertungsbereichen und aus Informationen, die ProLitteris aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Electronic Program Guide, EPG) und aus anderen Quellen bezieht, soweit die Identifizierung der Rechteinhaber technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

8.4 Höhe der Vergütung

Die Vergütung resultiert

- aus der Vergütung für ein zugelassenes Werk für eine Minute Text bzw. für ein Bild, pauschal für einmalige oder mehrmalige Nutzungen;
- aus dem für die Verteilung Broadcast verfügbaren Ertrag und den anwendbaren Abzügen;
- aus der Menge der Werke, welche die besonderen Bedingungen gemäss Ziffer 8.3 erfüllen;
- multipliziert mit der Dauer pro Werk, abgerundet auf volle Minuten;
- multipliziert mit einem Punktwert, der sich aus dem Marktanteil gemäss Liste von ProLitteris ergibt, welche die in der Schweiz empfangbaren Radio- und TV-Programme mit relevantem Marktanteil und mit wesentlichen Text- und/oder Bildinhalten bezeichnet, aufgrund einer anerkannten Messung¹⁵.

¹⁴ Die Meldefrist für Urheber endet in der Verteilung Broadcast am 31. Januar für Nutzungen im Vorjahr.

¹⁵ Die Messung beruht auf dem Radio- und TV-Panel von Mediapulse.

8.5 Weitere Bestimmungen

Die Vergütung wird für mehrere Rechteinhaber separat berechnet.

9 Verwertungsbereich Audio: Sendungen mit Text

9.1 Zugelassene Werke

Texte, welche im redaktionellen Programm eines Sendeunternehmens gesendet wurden oder als Teil einer Audiodatei oder einer Audiospur einer Videodatei vom Sendeunternehmen im Internet (Upload zum Abruf, mit oder ohne Möglichkeit des Downloads) zugänglich gemacht wurden («Sendungen mit Text»).

9.2 Zugelassene Rechteinhaber

- Urheber Text (insb. Autoren, Übersetzer)
- Verlage
- Erben eines Urhebers

9.3 Besondere Bedingungen

- Vorausgesetzt wird, dass die Nutzung des Werks von einem Sendeunternehmen gestützt auf einen Vertrag¹⁶ mit ProLitteris gemeldet und vergütet wurde.
- Keine Vergütung im Fall einer kostenlosen gesetzlichen Ausnahme (Schrankenbestimmung).¹⁷

9.4 Höhe der Vergütung

Gemäss der vertraglichen Meldung und Vergütung der Sendeunternehmen, nach Abzügen für die Sozialvorsorge (10%), die Kulturförderung (1%) und die Verwaltungskosten.

Anteile mehrerer Rechteinhaber ergeben sich aus der Meldung des Sendeunternehmens.

Die Vergütungen sind unabhängig von der Verteilung der gesetzlichen Vergütungen.

10 Verwertungsbereich Art: Nutzungen von Kunstwerken

10.1 Zugelassene Werke

Kunstwerke (bildende Kunst und Kunstfotografie, d.h. Fotografien im Kunstmarkt), soweit der Rechteinhaber die Rechte an ProLitteris übertragen hat

und ProLitteris die freiwillige Kollektivverwertung übernommen hat.

Vorausgesetzt wird, dass die Nutzung des Werks gestützt auf eine Lizenz von ProLitteris vergütet wurde.

10.2 Zugelassene Rechteinhaber

- Urheber Bild (beschränkt auf Kunstwerke)
- Erben eines Urhebers Bild (beschränkt auf Kunstwerke)

10.3 Besondere Bedingungen

- Vorausgesetzt wird, dass die Nutzung vom Nutzer vergütet wurde.
- Keine Vergütung im Fall einer kostenlosen gesetzlichen Ausnahme (Schrankenbestimmung).¹⁸

10.4 Höhe der Vergütung

Gemäss Tarif Bildrechte, nach Abzügen für die Sozialvorsorge (10%), die Kulturförderung (1%) und die Verwaltungskosten.

ProLitteris kann die Verwaltungskosten ermässigen, wenn ein Rechteinhaber im Verwertungsvertrag auf Ausnahmen und in der Verwertung auf das Erfordernis einer Genehmigung sowie auf Instruktionen an ProLitteris verzichtet.

Die Vergütungen sind unabhängig von der Verteilung der gesetzlichen Vergütungen.

¹⁶ ProLitteris hat Verträge mit der SRG SSR und mit bestimmten anderen Sendeunternehmen.

¹⁷ Namentlich Art. 11 (Parodie), Art. 19 URG (Verwendung zum Eigengebrauch), Art. 24 URG (Archivierungs- und Sicherungsexemplare), Art. 24a URG (vorübergehende Vervielfältigungen), Art. 24d URG (technische Verfahren zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung), Art. 24e URG (Bestandesverzeichnisse), Art. 25 URG (Zitate), Art. 26 URG (Museums-, Messe- und Auktionskataloge), Art. 27 URG (Werke auf allgemein zugänglichem Grund) und Art. 28 URG (Berichterstattung über aktuelle Ereignisse).

¹⁸ Namentlich Art. 11 (Parodie), Art. 19 URG (Verwendung zum Eigengebrauch), Art. 24 URG (Archivierungs- und Sicherungsexemplare), Art. 24a URG (vorübergehende Vervielfältigungen), Art. 24d URG (technische Verfahren zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung), Art. 24e URG (Bestandesverzeichnisse), Art. 25 URG (Zitate), Art. 26 URG (Museums-, Messe- und Auktionskataloge), Art. 27 URG (Werke auf allgemein zugänglichem Grund) und Art. 28 URG (Berichterstattung über aktuelle Ereignisse).

Anhang Verteilung Print: Verteilbereiche RP und NW

Abdruck der Ziffern 15 und 16 im Verteilungsreglement von 2019 inkl. «Erläuterungen» im Anhang (eingefügt) und ab 2022 wirksame Änderungen.

15 Verteilbereich Reprografierecht (RP)**15.1 Verteilungsprinzip****15.1.1 Vergütungen Inland**

Die Verteilung der von der ProLitteris eingenommenen Reprografie-Vergütungen wird in zwei Schritten vorgenommen:

Ziel des ersten Schrittes ist die Grobaufteilung der von den Nutzern der ProLitteris entrichteten Vergütungen in Ausschüttungssummen und zwar anhand entsprechender Meldungen ausgewählter Nutzer und aufgrund spezieller Erhebungen.

Ziel des zweiten Schrittes ist - ausgehend von den Ausschüttungssummen - die Berechnung der individuellen Entschädigungen für die Berechtigten der ProLitteris und der ausländischen Schwestergesellschaften. Bei diesen Berechnungen wird für die Werkgruppen BÜCHER und ZEITUNGEN/ZEITSCHRIFTEN auf die von den Berechtigten gemeldeten Werke abgestellt.

15.2 Grobaufteilung**15.2.1 Prinzipien**

Die Vergütungen, welche die ProLitteris innerhalb eines Geschäftsjahres für die Verwendung urheberrechtlicher geschützter Text- und Bild-, innerhalb des Verteilbereiches Reprografie in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein in Rechnung stellt, werden anhand entsprechender Nutzerdeklarationen und Erhebungen folgendermassen aufgeteilt:

- Aufteilung der gesamten eingenommenen Vergütungen in die zwei Verteilkategorien TEXT RP und BILD RP
- Berechnung der Verteilsummen TEXT RP und BILD RP
- Berechnung der Ausschüttungssummen für die Berechtigten der ProLitteris und für die Berechtigten ausländischer Schwestergesellschaften.

15.2.2 Aufteilung der Vergütungen in die Verteilkategorien**15.2.2.1 Verteilkategorie TEXT RP**

Die Verteilkategorie TEXT RP wird aus sämtlichen Vergütungen gebildet, welche die ProLitteris innerhalb eines Geschäftsjahres für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Textwerke innerhalb des Verteilbereiches Reprografie in Rechnung stellt. Sie wird anhand von Erhebungen (insbesondere bei ausgewählten Nutzern) berechnet.

15.2.2.2 Verteilkategorie BILD RP

Die Verteilkategorie BILD RP wird aus sämtlichen Vergütungen gebildet, welche die ProLitteris innerhalb eines Geschäftsjahres für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Bildwerke (Bilder, Fotografien, Zeichnungen etc.) innerhalb des Verteilbereiches Reprografie in Rechnung stellt. Sie wird anhand von Erhebungen (insbesondere bei ausgewählten Nutzern) berechnet.

15.2.3 Berechnung der Verteilsummen

15.2.3.1 Verteilsumme TEXT RP

Die Verteilsumme TEXT RP enthält die in der Verteilungskategorie TEXT RP enthaltenen Entschädigungen abzüglich der Verwaltungskosten, des Anteils für die Fürsorge-Stiftung, des Anteils für Kulturförderung und eventuell weiterer spezieller Kosten.

15.2.3.2 Verteilsumme BILD RP

Die Verteilsumme BILD RP enthält die in der Verteilungskategorie BILD RP enthaltenen Entschädigungen abzüglich der Verwaltungskosten, des Anteils für die Fürsorge-Stiftung, des Anteils für Kulturförderung und eventuell weiterer spezieller Kosten.

15.2.4 Berechnung der Ausschüttungssummen

15.2.4.1 Ausschüttungssumme TEXT\BÜCHER RP

Die Ausschüttungssumme TEXT\BÜCHER RP enthält sämtliche Entschädigungen, welche für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Textwerke aus Büchern und Broschüren im Verteilbereich RP entrichtet worden sind und die für die Verteilung an die Berechtigten der ProLitteris und der ausländischen Schwestergesellschaften bereitstehen. Sie wird anhand von Erhebungen (insbesondere bei ausgewählten Nutzern) berechnet.

Bei der Ausschüttungssumme TEXT\BÜCHER RP wird zusätzlich berücksichtigt, dass die Berechtigten der Kammer E einen bestimmten Anteil aus der Ausschüttungssumme BILD\BÜCHER RP erhalten, da der Bild-Anteil bei den von den Berechtigten der Kammer E gemeldeten Büchern bereits mitenthalten ist. Dieser Anteil entspricht dem Verhältnis der Ausschüttungssumme TEXT\BÜCHER RP zur Ausschüttungssumme BILD\BÜCHER RP.

Die Ausschüttungssumme TEXT\BÜCHER RP ist ausschliesslich für die Verteilklassen BL, SL, WL, NB und LM vorgesehen.

15.2.4.2 Ausschüttungssumme BILD\BÜCHER RP

Die Ausschüttungssumme BILD\BÜCHER RP enthält sämtliche Entschädigungen, welche für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Bildwerke aus Büchern und Broschüren im Verteilbereich RP entrichtet worden sind und die für die Verteilung an die Berechtigten der ProLitteris und der ausländischen Schwestergesellschaften bereitstehen. Sie wird anhand von Erhebungen (insbesondere bei ausgewählten Nutzern) berechnet.

Bei der Ausschüttungssumme BILD\BÜCHER RP wird zusätzlich berücksichtigt, dass für die Berechtigten der Kammer E ein bestimmter Anteil der Ausschüttungssumme TEXT\BÜCHER RP zugewiesen wird, da die Berechtigten der Kammer E keine Bildwerke, sondern nur Bücher und Broschüren melden können. Dieser Anteil entspricht dem Verhältnis der Ausschüttungssumme TEXT\BÜCHER RP zur Ausschüttungssumme BILD\BÜCHER RP.

Die Ausschüttungssumme BILD\BÜCHER RP ist ausschliesslich für die Verteilklassen BL, SL, WL, NB und LM vorgesehen.

15.2.4.3 Ausschüttungssumme TEXT\ZZ RP

Die Ausschüttungssumme TEXT\ZZ RP enthält sämtliche Entschädigungen, welche für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Textwerke aus Zeitungen und Zeitschriften im Verteilbereich RP entrichtet worden sind und die für die Verteilung an die Berechtigten der ProLitteris und der ausländischen Schwestergesellschaften bereitstehen. Sie wird anhand von Erhebungen (insbesondere bei ausgewählten Nutzern) berechnet.

Bei der Ausschüttungssumme TEXT\\ZEITUNGEN/ZEITSCHRIFTEN RP wird zusätzlich berücksichtigt, dass die Berechtigten der Kammer E einen bestimmten Anteil aus der Ausschüttungssumme BILD\\ZEITUNGEN/ZEITSCHRIFTEN RP erhalten, da der Bild-Anteil bei den von den Berechtigten der Kammer E gemeldeten Zeitungen und Zeitschriften bereits mitenthalten ist. Dieser Anteil entspricht dem Verhältnis der Ausschüttungssumme TEXT\\ZEITUNGEN/ZEITSCHRIFTEN RP zur Ausschüttungssumme BILD\\ZEITUNGEN/ZEITSCHRIFTEN RP.

Die Ausschüttungssumme TEXT\\ZEITUNGEN/ZEITSCHRIFTEN RP ist ausschliesslich für die Verteilklassen PZ, SZ und WZ vorgesehen.

15.2.4.4 Ausschüttungssumme BILD\\ZZ RP

Die Ausschüttungssumme BILD\\ZZ RP enthält sämtliche Entschädigungen, welche für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Bildwerke aus Zeitungen und Zeitschriften im Verteilbereich RP entrichtet worden sind und die für die Verteilung an die Berechtigten der ProLitteris und der ausländischen Schwestergesellschaften bereitstehen. Sie wird anhand von Erhebungen (insbesondere bei ausgewählten Nutzern) berechnet.

Bei der Ausschüttungssumme BILD\\ZZ RP wird zusätzlich berücksichtigt, dass für die Berechtigten der Kammer E ein bestimmter Anteil der Ausschüttungssumme TEXT\\ZZ RP zugewiesen wird, da die Berechtigten der Kammer E keine Bilder, sondern nur Zeitungen und Zeitschriften melden können. Dieser Anteil entspricht dem Verhältnis der Ausschüttungssumme TEXT\\ZEITUNGEN/ZEITSCHRIFTEN RP zur Ausschüttungssumme BILD\\ZEITUNGEN/ZEITSCHRIFTEN RP.

Die Ausschüttungssumme BILD\\ZZ RP ist ausschliesslich für die Verteilklassen PZ, SZ und WZ vorgesehen.

15.3 Berechnung der individuellen Entschädigungen

15.3.1 Berechnung der individuellen Entschädigungen für die Berechtigten ausländischer Schwestergesellschaften

15.3.1.1 Berechnung der Entschädigungen bei den Werkgruppen BÜCHER und ZEITUNGEN/ZEITSCHRIFTEN

Bei Text- und Bildwerken, die in Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften erscheinen, d.h. ausgehend von den Ausschüttungssummen

TEXT\\BÜCHER RP
TEXT\\ZZ RP
BILD\\BÜCHER RP
BILD\\ZZ RP

werden die Entschädigungen für die Berechtigten ausländischer Schwestergesellschaften pauschal und anhand entsprechender Erhebungen und Statistiken, welche Auskunft über die prozentualen Anteile der vervielfältigten Werke der betreffenden Länder geben, berechnet. Damit ergeben sich die Ausschüttungssummen

TEXT\\BÜCHER RP / PL
TEXT\\ZZ RP / PL
BILD\\BÜCHER RP / PL
BILD\\ZZ RP / PL
und
TEXT\\BÜCHER RP / AUSLAND
TEXT\\ZZ RP / AUSLAND
BILD\\BÜCHER RP / AUSLAND
BILD\\ZZ RP / AUSLAND

Die Anteile der einzelnen Länder bzw. der einzelnen Schwestergesellschaften werden ebenfalls anhand entsprechender Erhebungen und Statistiken berechnet und ausbezahlt.

15.3.2 Berechnung der individuellen Entschädigungen für die Berechtigten der ProLitteris

15.3.2.1 Berechnung der Entschädigungen bei den Werkgruppen BÜCHER und ZEITUNGEN/ZEITSCHRIFTEN

Bei Text- und Bildwerken, die in Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften erscheinen, d.h. ausgehend von den Ausschüttungssummen

TEXT\\BÜCHER RP PL

TEXT\\ZZ RP PL

BILD\\BÜCHER RP PL

BILD\\ZZ RP PL

werden die individuellen Entschädigungen folgendermassen berechnet:

Meldung der veröffentlichten Text- und Bildwerke (Ziffer 15.4)

Kontrolle und Erfassung der eingegangenen Meldungen durch die ProLitteris

Erstellung und Versand der Werklisten durch die ProLitteris

Kontrolle der Werklisten und Meldung allfälliger Fehler durch die Berechtigten

Korrektur der Werklisten durch die ProLitteris

Berechnung der provisorischen Klassenwerte

Berechnung der definitiven Klassenwerte

Berechnung der Punktwerte

Berechnung der individuellen Entschädigungen für die einzelnen Berechtigten pro Verteilklasse

Auszahlung der individuellen Entschädigungen an die Berechtigten der ProLitteris.

15.4 Werkmeldungen der ProLitteris-Berechtigten

15.4.1 Formelle Voraussetzungen

15.4.1.1 Meldungsberechtigte

15.4.1.1.1 Grundsatz

Meldungs- und damit anspruchsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, welche der ProLitteris als Mitglieder angehören oder die mit der ProLitteris Mandatsverträge abgeschlossen und ihr damit die Wahrnehmung ihrer Reprografie-Rechte übertragen haben.

15.4.1.1.2 Herausgeberinnen und Herausgeber

Herausgeberinnen und Herausgeber von Büchern, Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften gelten nur dann als Berechtigte im Sinne des Verteilbereiches RP, sofern es sich um natürliche Personen handelt und sie Werke im Sinne von Art. 4 URG mit Beiträgen von mehr als drei Autorinnen bzw. Autoren herausgegeben haben. Bei wissenschaftlich kommentierten Textausgaben ist letztere Voraussetzung nicht erforderlich.

15.4.1.2 Übermittlung der Meldungen

Die Werke müssen mittels des Online-Meldesystems per Internet der ProLitteris gemeldet werden. Falls dies im Einzelfall unzumutbar oder unmöglich ist, kann die ProLitteris Meldungen mittels vorgegebener Werkverzeichnisformulare akzeptieren.

Werden 20 und mehr Werke gemeldet, muss die Werkmeldung zwingend über das Online-Meldesystem erfolgen. Berechtigte, welche über eine E-Mail-Adresse verfügen und die Werkmeldungen über das per Internet verwendbare Online-Meldesystem der ProLitteris vornehmen, erhalten zusätzlich zu ihren individuellen Entschädigungen einen Bonus ausbezahlt. Die Höhe dieser Gutschrift ist im Anhang RP zu Ziffer 15.4.1.2 aufgeführt.

Die erforderlichen Angaben gemäss Ziffer 15.4.2 müssen anhand der Instruktionen der ProLitteris vollständig gemeldet werden, soweit nicht das Online-Meldesystem diese Angaben von selbst anzeigt. Fehlen bei den Werkmeldungen bestimmte Angaben, werden die betreffenden Werke bei der Reprografie-Verteilung nicht berücksichtigt.

Die erforderlichen Angaben gemäss Ziffer 15.4.2 müssen wahrheitsgetreu gemeldet werden. Wer wahrheitswidrig ein Werk meldet, das nicht existiert oder das von einer anderen bzw. von einem anderen Berechtigten geschaffen wurde, wird während dreier Jahre von der Verteilung ausgeschlossen. Zu Unrecht ausbezahlte Entschädigungen können in jedem Fall von der ProLitteris zurückgefordert werden.

Wenn bestimmte gemeldete Angaben eines Werkes von den unter der entsprechenden ISBN gespeicherten Daten abweichen, sind für die Verteilung die Angaben der ISBN verbindlich.

Anhang 15.4.1.2 Die Höhe der Gutschrift beträgt 6 % der gesamten jährlichen Reprografie-Entschädigungen eines bzw. einer Berechtigten, mindestens jedoch CHF 10.

15.4.1.3 Meldefrist

Werke können der ProLitteris grundsätzlich jederzeit über das per Internet verwendbare Online-Meldesystem gemeldet werden. Falls dies im Einzelfall unzumutbar oder unmöglich ist, kann die ProLitteris Werkmeldungen mittels Werkverzeichnisformularen akzeptieren. Letzte Meldefrist für das laufende Jahr ist der 31. Januar des folgenden Jahres.

Fristverlängerungen werden nur in ganz speziellen und begründeten Fällen erteilt.

15.4.1.4 Belegexemplare

Die ProLitteris überprüft stichprobenweise gemeldete Werke. Zu diesem Zweck haben die Berechtigten auf Verlangen der ProLitteris entsprechende Belegexemplare auszuleihen.

15.4.2 Materielle Voraussetzungen

15.4.2.1 Werkgruppe BÜCHER

Erforderliche Angaben bei Werkmeldungen von Text- und Bildwerken der Werkgruppe Bücher:

- a. ISBN-Obligatorium Bücher Kammer A und E:
Bei Meldungen von Büchern und Broschüren werden nur Werke, die über eine ISBN verfügen, für die Verteilung berücksichtigt.

Dies gilt nicht für Meldungen von Büchern und Broschüren, die der Verteilklasse NB angehören.
- b. Werke, die über eine ISBN verfügen, welche aber bei der Werkmeldung vom Mitglied nicht angegeben wurde und durch das Online-Meldesystem der ProLitteris nicht identifizierbar sind, werden für die Verteilung nicht berücksichtigt.
- c. Werke, die bis Ende Januar 2018 gemeldet worden sind und über keine ISBN verfügen, bleiben im Sinne einer Übergangsregelung bis zum Ablauf ihrer Berücksichtigungsdauer entschädigungsberechtigt.

- d. Als Neuauflage meldbar und entschädigungsberechtigt ist nicht der einfache Nachdruck eines Werkes, sondern nur eine erweiterte oder überarbeitete Auflage, die wesentlich verändert ist. Verfügt die Neuauflage über keine neue ISBN, muss das Mitglied (Verlag oder Urheber) der ProLitteris den Nachweis erbringen, dass es sich tatsächlich um eine erweiterte oder überarbeitete Auflage handelt.

15.4.2.1.1 Meldungen von Textwerken durch Berechtigte der Kammer A in Büchern, Broschüren

Bei der Meldung von ganzen Büchern und Broschüren oder Textteilen in Büchern und Broschüren durch Berechtigte der Kammer A müssen folgende Angaben gemacht werden:

ISBN

Titel des Buches oder der Broschüre

Titel des einzelnen Beitrages / der Beiträge in einem Buch oder in einer Broschüre

Angaben zur Ausgabe (Hardcover, Taschenbuch, Loseblattwerk)

Auflage-Nummer (z. B. 3. Auflage)

Anzahl der am Buch, an der Broschüre oder am Beitrag Berechtigten

Angabe, ob es sich um ein Originalwerk, um ein Werk zweiter Hand oder um eine Herausgeberschaft handelt

Anzahl Seiten des Buches, der Broschüre oder des Beitrages / der Beiträge im gleichen Werk

Angabe, ob es sich beim gemeldeten Werk um ein Buch, eine Broschüre oder einen Beitrag mit eigenen Gedichten handelt, wenn ja, muss die Anzahl Seiten mit Gedichten gemeldet werden

Ladenpreis/Verkaufspreis des Buches oder der Broschüre (CHF)

Erscheinungsjahr

Verteilklasse

15.4.2.1.2 Meldungen von Bildwerken durch Berechtigte der Kammer A in Büchern, Broschüren

Bei der Meldung von Bildern und Fotografien in Büchern und Broschüren durch Berechtigte der Kammer A müssen folgende Angaben gemacht werden:

ISBN

Titel des Buches oder der Broschüre

Angaben zur Ausgabe (Hardcover, Taschenbuch, Loseblattwerk)

Auflage-Nummer (z. B. 3. Auflage)

Anzahl der an den Bildern und Fotografien Berechtigten

Anzahl Seiten des ganzen Buches oder der ganzen Broschüre

Anzahl Seiten mit Bildern und Fotografien

Ladenpreis/Verkaufspreis des Buches oder der Broschüre (CHF)

Erscheinungsjahr

Verteilklasse

Erläuterungen zu dieser Bestimmung sind im Anhang RP unter Ziffer 15.4.2.1 zu finden.

Anhang 15.4.2.1 Erläuterungen zu den erforderlichen Angaben bei Werkmeldungen von Text- und Bildwerken der Werkgruppe Bücher:

Bei Werken, die während der entschädigungsberechtigten Dauer gemäss Ziffer 15.6.2.7 nicht mehr im Handel erhältlich, d.h. vergriffen sind, wird vom Ladenpreis der letzten Auflage ausgegangen. Wenn jedoch im Handel wieder eine neue Ausgabe angeboten wird, wird die vergriffene Ausgabe durch die Neuausgabe ersetzt.

Übersetzte Werkausgaben können gemeldet werden.

Werkausgaben von Verlagen, für die ein Drittverlag eine Lizenz erhalten hat, kann vom Drittverlag gemeldet werden.

Bei kommentierten Gesetzestexten sowie bei kommentierten Ausgaben von urheberrechtlich nicht oder nicht mehr geschützten Texten, darf jeweils nur der Kommentar gemeldet werden, wobei davon ausgegangen wird,

dass der Kommentar ein Drittel des Gesamtumfanges ausmacht, ausser die Berechtigten gegen den genauen prozentualen Anteil an.

Bild- und Textwerke, die im gleichen Werk vorhanden sind, müssen separat auf den entsprechenden Werkverzeichnis-Formularen für Bild- und Textwerke gemeldet werden.

Mehrere Beiträge in einem Lexikon können nicht einzeln gemeldet werden.

Beiträge, Artikel, Bilder- und Fotografien in mehrbändigen Werken oder Fortsetzungsbänden müssen pro Band gemeldet werden.

Comic-Zeichnerinnen und -Zeichner melden im Buchbereich die Anzahl Bildseiten pro Buch. Comictexterinnen und -texter melden im Buchbereich die Anzahl Seiten mit eigenem Text.

15.4.2.1.5 Meldungen von Büchern und Broschüren durch Berechtigte der Kammer E

Bei der Meldung von Büchern und Broschüren durch Berechtigte der Kammer E müssen folgende Angaben gemacht werden:

ISBN

Titel des Buches oder der Broschüre

Name der Urheberin oder des Urhebers

Angaben zur Ausgabe (Hardcover, Taschenbuch, Loseblattwerk)

Auflage-Nummer (z. B. 3. Auflage)

Anzahl Seiten des Buches oder der Broschüre

Angabe, ob es sich um ein Buch mit Gedichten handelt, wenn ja, muss die Anzahl Seiten mit Gedichten gemeldet werden

Ladenpreis/Verkaufspreis des Buches oder der Broschüre (CHF)

Erscheinungsjahr

Verteilklasse

Erläuterungen zu dieser Bestimmung sind im Anhang RP unter Ziffer 15.4.2.1 zu finden.

15.4.2.2 Werkgruppe ZEITUNGEN/ZEITSCHRIFTEN

15.4.2.2.1 Meldungen von Textwerken durch Berechtigte der Kammer A

Bei der Meldung von Artikeln oder Beiträgen in Zeitungen und Zeitschriften durch Berechtigte der Kammer A müssen folgende Angaben gemacht werden:

ISSN oder Name der Zeitung oder Zeitschrift

Angabe, ob die bzw. der Berechtigte auch als Herausgeberin bzw. Herausgeber fungiert

Erscheinungsdatum oder Ausgabe-Nummer der Zeitung oder Zeitschrift, in welcher der Artikel oder der Beitrag publiziert worden ist

Angabe, ob es sich um ein Originalwerk oder um ein Werk zweiter Hand (Übersetzung etc.) handelt

Art des Beitrages (redaktioneller Beitrag, Kreuzworträtsel, Leserbrief o.ä.)

Anzahl der an den Artikeln oder Beiträgen Berechtigten

Anzahl Zeichen.

15.4.2.2.2 Meldungen von Bildwerken durch Berechtigte der Kammer A

Bei der Meldung von Bildern, Fotografien in Zeitungen und Zeitschriften durch Berechtigte der Kammer A müssen folgende Angaben gemacht werden:

ISSN oder Name der Zeitung oder Zeitschrift

Erscheinungsdatum oder Ausgabe-Nummer der Zeitung oder Zeitschrift, in welcher die Bilder, Fotografien publiziert worden sind

Anzahl Bilder, Fotografien, die in der gemeldeten Nummer der Zeitung oder der Zeitschrift erschienen sind

Anzahl der an den Bildern oder Fotografien Berechtigten.

15.4.2.2.4 Meldungen von Zeitungen oder Zeitschriften durch Berechtigte der Kammer E

Bei der Meldung von Zeitungen und Zeitschriften durch Berechtigte der Kammer E müssen folgende Angaben gemacht werden:

ISSN

Name der Zeitung oder Zeitschrift

Kaufpreis pro Exemplar (CHF)

Verkaufte Auflage pro Ausgabe

Anzahl Seiten mit redaktionellem Inhalt pro Ausgabe (Durchschnitt)

Erscheinungsart der Zeitung oder Zeitschrift

Verteilklasse

15.4.2.2.6 Unbekannte Zeitungen und Zeitschriften

Die ProLitteris führt einen Zeitungs- und Zeitschriften-Stamm, in dem für annähernd alle zu berücksichtigenden Zeitungen und Zeitschriften die für die Berechnung der individuellen Entschädigungen notwendigen Angaben enthalten sind. Wenn von Berechtigten gemeldete Namen einer Zeitung oder Zeitschrift bei der ProLitteris noch nicht im Zeitungs- und Zeitschriften-Stamm registriert sind, haben die Berechtigten auf Anfrage der ProLitteris die fehlenden Angaben zusätzlich zu liefern. Die ProLitteris stellt den Berechtigten zu diesem Zweck entsprechende Formulare in gedruckter und elektronischer Form zur Verfügung. Fehlen diese Angaben, bleiben die betreffenden gemeldeten Artikel oder Beiträge bei der Verteilung unberücksichtigt.

Anhang 15.4.2.2 Erläuterungen zu den erforderlichen Angaben bei Werkmeldungen von Text- und Bildwerken in Zeitungen und Zeitschriften und von ganzen Zeitungen und Zeitschriften:

Comic-Zeichnerinnen und -Zeichner melden im Pressebereich die Anzahl Bilder pro Nummer. Ein Streifen entspricht einem Bild. Comictexterinnen und -texter melden im Pressebereich die Anzahl Zeichen pro Nummer mit eigenem Text.

15.6 Werke

15.6.2 Voraussetzungen

Für die Verteilung der Reprografie-Vergütungen werden grundsätzlich alle Text- und Bildwerke berücksichtigt, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

15.6.2.1 Urheberrechtlicher Schutz

Die gemeldeten Werke müssen urheberrechtlich geschützt sein und die Voraussetzungen von Art. 2 URG erfüllen. Weitere Erläuterungen zu dieser Bedingung sind im Anhang RP zu Ziffer 15.6.2.1 zu finden.

Anhang 15.6.2.1 Erläuterungen zur Bedingung des urheberrechtlichen Schutzes:

Bei Werken, die ohne Angabe des Namens der Urheberin bzw. des Urhebers veröffentlicht worden sind, ist die Urheberin bzw. der Urheber auf Anfrage der ProLitteris verpflichtet, den Nachweis der Urheberschaft zu erbringen. Wenn dies nicht erfolgt, wird das betreffende Werk für die Verteilung nicht berücksichtigt.

Redaktionelle Bearbeitungen und Lektorierungen von Originalartikeln oder von Übersetzungen gelten nicht als urheberrechtlich geschützte Werke, an denen der Bearbeiter bzw. die Bearbeiterin oder der Lektor bzw. die Lektorin ein eigenes Bearbeitungsrecht besitzt.

15.6.2.2 Veröffentlichung

Die gemeldeten Werke müssen veröffentlicht sein. Weitere Erläuterungen zu dieser Bedingung sind im Anhang RP zu Ziffer 15.6.2.2 zu finden.

Anhang 15.6.2.2 Erläuterungen zur Bedingung der Veröffentlichung:

Ein Werk ist veröffentlicht, «wenn der Urheber oder die Urheberin es selber erstmals ausserhalb eines privaten Kreises im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a URG einer grösseren Anzahl Personen zugänglich gemacht oder einer solchen Veröffentlichung zugestimmt hat.» (Art. 9 Abs. 3 URG)

15.6.2.3 Mindestauflage

Die gemeldeten Werke müssen in einer bestimmten schweizerischen und/oder liechtensteinischen Mindestauflage in Papierform erschienen sein. Anstelle der Mindestauflagen wird für bestimmte Verteilklassen auch der Nachweis akzeptiert, dass die betreffenden Werke in einer bestimmten Anzahl öffentlicher Bibliotheken in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein ausgeliehen werden können. Weitere Erläuterungen zu dieser Bedingung sind im Anhang RP zu Ziffer 15.6.2.3 zu finden.

Anhang 15.6.2.3 Erläuterungen zur Bedingung der Mindestauflage:

Bei Werken, die den Verteilklassen BL, SL, NB, LM, WL und WZ angehören, ist eine schweizerische und oder/liechtensteinische Mindestauflage von 100 Exemplaren erforderlich.

Wenn bei Werken der Verteilklasse BL, SL, NB, LM und WL die Mindestauflage nicht erreicht wird, kann ersatzweise der Nachweis erbracht werden, dass die betreffenden Werke in mindestens zwei öffentlichen Bibliotheken in der deutschsprachigen Schweiz bzw. in der französischsprachigen Schweiz bzw. in einer öffentlichen Bibliothek in der italienischsprachigen oder rätoromanischen Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ausleihbar sind.

Bei Werken, die den Verteilklassen PZ und SZ angehören, ist eine schweizerische und oder/liechtensteinische Mindestauflage von 500 Exemplaren erforderlich.

Wenn bei Werken der Verteilklassen PZ, SZ und WZ die Mindestauflage nicht erreicht wird, kann ersatzweise der Nachweis erbracht werden, dass die betreffenden Werke in mindestens zwei öffentlichen Bibliotheken in der deutschsprachigen Schweiz bzw. in der französischsprachigen Schweiz bzw. in einer öffentlichen Bibliothek in der italienischsprachigen oder rätoromanischen Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ausleihbar sind.

15.6.2.4 Entgeltlichkeit

Die gemeldeten Werke müssen gegen Entgelt grundsätzlich für jedermann im Handel erwerbbar sein. Weitere Erläuterungen zu dieser Bedingung sind im Anhang RP zu Ziffer 15.6.2.4 zu finden.

Anhang 15.6.2.4 Erläuterungen zur Bedingung der Entgeltlichkeit:

Gemeldete Werke, welche gratis oder gegen einen Unkostenbeitrag erhältlich sind (z. B. Verbandsbeiträge im Zusammenhang mit einer Verbandsmitgliedschaft), werden nur dann berücksichtigt, wenn sie auch im Handel gegen Entgelt verkauft werden. Bei der Berechnung der Entschädigungen wird in solchen Fällen ausschliesslich auf die Auflagehöhe der im Handel verkauften Exemplare abgestellt. Das Erfordernis der Mindestauflage entfällt.

Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift kein Einzelverkaufspreis hat, sondern nur im Abonnement erhältlich ist, wird der Abonnementspreis durch die Anzahl der in einem Jahr erschienen Nummern dividiert.

Bei Büchern, die zusammen mit einem Ton- oder Tonbildträger verkauft werden und keinen eigenen separaten Preis aufweisen, wird der Preis für das Buch samt Ton- bzw. Tonbildträger, maximal jedoch CHF 100, akzeptiert.

15.6.2.5 Kopierfähigkeit

Die gemeldeten Werke müssen auf direkte Weise und ohne technische Anpassungen mittels geeigneter Kopiergeräte vervielfältigt werden können.

15.6.2.6 Zugehörigkeit zu einer Verteilklasse

Die gemeldeten Werke müssen einer der Verteilklassen gemäss Ziffer 15.7 zugeteilt werden können.

15.6.2.7 Zeitliche Begrenzung

Die gemeldeten Werke werden vom Zeitpunkt ihres ersten Erscheinens an nur für eine bestimmte Dauer für die Verteilung der Reprografie-Entschädigungen berücksichtigt. Die entsprechenden Zeitspannen sind im Anhang RP zu Ziffer 15.6.2.7 zu finden.

Anhang 15.6.2.7 Erläuterungen zur zeitlichen Begrenzung:

Zeitspannen für Berechtigte der Kammer A:

Verteilklasse: Berücksichtigungsdauer seit Erscheinen:

BL	18	Jahre
SL	6	Jahre
WL	6	Jahre
NB	2	Jahre
LM	6	Jahre
PZ	1	Jahr
SZ	2	Jahre
WZ	10	Jahre

Zeitspannen für Berechtigte der Kammer E:

Verteilklasse: Berücksichtigungsdauer seit Erscheinen:

BL	18	Jahre
SL	6	Jahre
WL	6	Jahre
NB	2	Jahre
LM	6	Jahre
PZ	ohne zeitliche Begrenzung	
SZ	ohne zeitliche Begrenzung	
WZ	ohne zeitliche Begrenzung	

Bei Neuauflagen beginnt die Dauer der zeitlichen Begrenzung von vorne. Wenn ein Werk in verschiedenen Auflagen herausgegeben wurde, wird bei der Verteilung jeweils nur die letzte Auflage der Erstausgabe berücksichtigt. Dies gilt auch für überarbeitete und erweiterte Auflagen.

Wenn ein Werk in verschiedenen Ausgaben (Hardcover, Taschenbuch usw.) erschienen ist, kann nur die Erstausgabe angemeldet werden. Kann die Erstausgabe aufgrund der zeitlichen Begrenzung gemäss Ziffer 15.6.2.7 nicht mehr berücksichtigt werden, so darf eine andere Ausgabe (Taschenbuch usw.) gemeldet werden, vorausgesetzt die Bedingung der zeitlichen Begrenzung wird für diese Ausgabe erfüllt.

Bei Werken, die während der entschädigungsberechtigten Dauer gemäss Ziffer 15.6.2.7 nicht mehr im Handel erhältlich und somit vergriffen sind, wird vom Ladenpreis der letzten Auflage ausgegangen. Wenn jedoch im Handel wieder eine neue Ausgabe angeboten wird, wird die vergriffene Ausgabe durch die Neuausgabe ersetzt.

15.6.2.8 Sprachen

Bei sämtlichen Verteilklassen werden gemeldete Werke in allen Sprachen berücksichtigt.

15.6.4 Nicht zugelassene Werke

Da bestimmte Werke wegen ihrer Beschaffenheit oder aus anderen Gründen nicht oder kaum mittels Fotokopiergeräten vervielfältigt werden können bzw. vervielfältigt werden, sind sie für die Reprografie-Verteilung nicht zugelassen. Sie können nicht gemeldet werden, auch wenn sie die Voraussetzungen von Ziffer 15.6.2 erfüllen. Diese nicht meldbaren Werke sind im Anhang unter Ziffer 15.6.4 aufgeführt.

Anhang 15.6.4 Erläuterungen zur Bestimmung über nicht meldbare Werke:

Folgende Werke können nicht gemeldet werden:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Anleitungen zur Installation von Hard- und Software
- CD-Booklets
- Gebrauchsanweisungen
- Kalender: Taschen-, Wand- und Tischkalender
- Posters
- Postkarten
- Spielanleitungen
- Tagungsunterlagen
- Werbebilder
- Werbefotografien
- Werbetexte

Interviews mit einer bestimmten Person oder Reportagen über eine bestimmte Person können nur von denjenigen Personen gemeldet werden, welche das Interview oder die Reportage geschrieben oder publiziert haben.

15.7 Verteilklassen**15.7.1 Definition der einzelnen Verteilklassen**

Im Verteilbereich RP werden ausschliesslich Werke berücksichtigt, welche einer der nachfolgenden Verteilklassen zugeteilt werden können:

BL: Belletristische Werke (Romane, Erzählungen, Gedichte, Essays usw.)

SL: Sach- und Fachbücher (Spezialbücher zu Einzelthemen z. B. über Elektronik, IT, Kunst usw.)

WL: Wissenschaftliche Werke (richten sich an wissenschaftlich ausgebildete Personen wie Ärzte, Juristen, Physiker, Ökonomen, Architekten usw.)

NB: Normenblätter, die von einer Normenvereinigung erlassen worden sind (SIA-Normen usw.)

LM: Lehrmittel (Werke, die speziell für den Schulunterricht geschaffen werden)

PZ: Publikumszeitungen und -zeitschriften

SZ: Sach- und Fachzeitschriften (Spezialzeitschriften zu Einzelthemen z. B. über Elektronik, IT, Kunst usw.)

WZ: Wissenschaftliche Zeitschriften (richten sich an wissenschaftlich ausgebildete Personen wie Ärzte, Juristen, Physiker, Ökonomen, Architekten usw.).

15.7.2 Einstufung der Werke

Die Einstufung der gemeldeten Werke in die entsprechenden Verteilklassen wird von den Berechtigten beim Ausfüllen der Werkverzeichnisse vorgenommen und anschliessend beim Erfassen durch die ProLitteris überprüft. Die definitive Entscheidung über die Einstufung eines Werkes bleibt der ProLitteris vorbehalten. Die Einstufung eines Werkexemplars (Buch, Zeitung, Zeitschrift) in eine bestimmte Verteilklasse gilt für alle in diesem betreffenden Werkexemplar enthaltenen Werke.

Weitere Einzelheiten über die Werkeinstufung und besondere Fälle der Werkeinstufung werden im Anhang RP zu Ziffer 15.7.2 erläutert.

Anhang 15.7.2 Erläuterungen zur Einstufung der Werke in die Verteilklassen:

Lehrmittel, die für den wissenschaftlichen Bereich vorgesehen sind, werden nicht in die Verteilklasse LM, sondern in die Verteilklasse WL eingestuft.

Wissenschaftliche Jahrbücher werden als Bücher der Verteilklasse WL eingestuft. Darunter fallen insbesondere Jahrbücher von Instituten und Seminaren aller Hochschulen, jährlich erscheinende wissenschaftliche Zeitschriften sowie jährlich erscheinende wissenschaftliche Jahrbücher eines Verbandes.

Nichtwissenschaftliche Jahrbücher werden im Pressebereich als Zeitschriften der Verteilklasse SZ zugeordnet. Darunter fallen insbesondere Jahrbücher mit heimat- und volkskundlichem Charakter (z. B. Neujahrsblätter).

Pläne und Karten werden in die Verteilklasse SL eingestuft.

Lernkarteien werden in die Verteilklasse LM eingestuft. Eine Karteikarte entspricht einer Viertelseite.

Verlegte Faltpläne und Faltkarten (Wanderkarten, Ortspläne, Landkarten usw.) werden in die Verteilklasse SL eingestuft. Eine Karte entspricht 10 Buchseiten.

Werke mit Kalender-Teil werden der Verteilklasse PZ zugeordnet, sofern der Text- oder der Bild-Anteil mindestens zwei Drittel des Umfanges des Werkes ausmachen.

15.8 Kontrolle und Erfassung der eingegangenen Meldungen**15.8.1 Werkmeldungen und Werklisten der ProLitteris-Berechtigten****15.8.1.1 Kontrolle der gemeldeten Werke**

Nach Übermittlung der gemeldeten Werke durch die ProLitteris-Berechtigten kontrolliert die ProLitteris, ob die formellen und materiellen Voraussetzungen gemäss Ziffer 15.4.1 und 15.4.2 erfüllt sind. Im Weiteren werden stichprobenweise die Angaben der Berechtigten anhand von Belegexemplaren überprüft.

Fehlen bei den Werkmeldungen bestimmte Angaben, werden die betreffenden Werke bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

15.8.1.2 Erfassung

Nach abgeschlossener Kontrolle werden die gemeldeten Werke in die Datenbank der ProLitteris aufgenommen und auf individuellen Werklisten für die einzelnen Berechtigten erfasst.

15.8.1.3 Kontrolle der Werklisten

Die von der ProLitteris erstellten Werklisten werden den entsprechenden Berechtigten per E-Mail, oder falls dies im Einzelfall auf Seiten der Berechtigten unzumutbar oder unmöglich ist, per Post zugestellt, damit die aufgelisteten Angaben überprüft werden können. Die Berechtigten können falsche oder falsch erfasste Angaben korrigieren. Nicht zugelassen ist das Melden neuer, auf der Werkliste nicht vorhandener Werke.

Die von den Berechtigten gewünschten Korrekturen sind der ProLitteris innert Monatsfrist seit Zustellung der Werklisten schriftlich per Post, Telefax oder per E-Mail zu übermitteln. Erhält die ProLitteris innert dieser Frist keine Korrekturmeldungen, geht sie davon aus, dass die betreffenden Berechtigten mit den ihnen zugestellten Werklisten als Grundlage für die Verteilung der Ausschüttungssummen TEXT\BÜCHER RP, TEXT\ZZ RP, BILD\BÜCHER RP und BILD\ZZ RP einverstanden sind.

15.9 Berechnung der provisorischen Klassenwerte**15.9.1 Ausschüttungssumme TEXT\BÜCHER RP****15.9.1.1 Zu berücksichtigende Verteilklassen**

Für die Berechnung der provisorischen Klassenwerte im Bereich der Ausschüttungssumme TEXT\\BÜCHER RP werden die Verteilklassen BL, SL, WL, LM und NB berücksichtigt.

15.9.1.2 Massgebende Kriterien

Für die Berechnung der provisorischen Klassenwerte im Bereich der Ausschüttungssumme TEXT\\BÜCHER RP sind folgende Kriterien massgebend:

Umfang des Werkes	Faktor A
Detailverkaufspreis des Werkes	Faktor B
Anzahl der am Werk Berechtigten	Faktor C
Werkart (Originalwerk oder Werk zweiter Hand)	Faktor D
Herausgeberschaft	Faktor E

Die Bestimmung der konkreten Faktor-Werte für ein einzelnes Werk wird anhand der entsprechenden Tabelle im Anhang RP zu Ziffer 15.9 vorgenommen.

Zu Faktor A: Enthält ein Buch (z.B. Sammelwerk, Lexikon) mehrere Textbeiträge von derselben Urheberin bzw. von demselben Urheber, werden die entsprechenden Seitenzahlen zusammengezählt. Mehrere Beiträge im gleichen Werk können nicht einzeln gemeldet werden.

15.9.1.3 Berechnung des provisorischen Klassenwertes eines Werkes

Der provisorische Klassenwert eines einzelnen Werkes wird nach folgenden Formeln berechnet:

Werk einer/eines Berechtigten der Kammer A:	$(A + B) \times C \times D \times E$
Werk einer/eines Berechtigten der Kammer E:	$A + B$

15.9.2 Ausschüttungssumme TEXT\\ZZ RP

15.9.2.1 Zu berücksichtigende Verteilklassen

Für die Berechnung der provisorischen Klassenwerte im Bereich der Ausschüttungssumme TEXT\\ZZ RP werden die Verteilklassen PZ, SZ und WZ berücksichtigt.

15.9.2.2 Massgebende Kriterien

Für die Berechnung der provisorischen Klassenwerte im Bereich der Ausschüttungssumme TEXT\\ZZ RP sind folgende Kriterien massgebend:

Herausgeberschaft	Faktor E
Verkaufte Auflage pro Ausgabe	Faktor G
Kaufpreis pro Exemplar	Faktor H
Anzahl Zeichen	Faktor I
Durchschnittliche Anzahl Seiten	Faktor N
Anzahl der am Werk Berechtigten	Faktor K
Erscheinungsart der Zeitung oder Zeitschrift	Faktor O
Werkart (Originalwerk oder Werk zweiter Hand)	Faktor L
Art des Beitrages (gilt nur für die Verteilklasse PZ)	Faktor P

Die Bestimmung der konkreten Faktor-Werte für ein einzelnes Werk wird anhand der entsprechenden Tabelle im Anhang RP zu Ziffer 15.9 vorgenommen.

15.9.2.3 Berechnung des provisorischen Klassenwertes eines Werkes

Der provisorische Klassenwert eines einzelnen Werkes wird nach folgenden Formeln berechnet:

Werk einer/eines Berechtigten der Kammer A:

- Verteilklasse PZ: $(G + H + I) \times E \times K \times L \times P \times 2$
- Verteilklassen SZ und WZ: $(G + H + I) \times E \times K \times L \times 2$

Werk einer/eines Berechtigten der Kammer E: $(G + H + N) \times O$

15.9.3 Ausschüttungssumme BILD\BÜCHER RP

15.9.3.1 Zu berücksichtigende Verteilklassen

Für die Berechnung der provisorischen Klassenwerte im Bereich der Ausschüttungssumme BILD\BÜCHER RP werden die Verteilklassen BL, SL, WL, LM und NB berücksichtigt.

15.9.3.2 Massgebende Kriterien

Für die Berechnung der provisorischen Klassenwerte im Bereich der Ausschüttungssumme BILD\BÜCHER RP sind folgende Kriterien massgebend:

Umfang des Werkes	Faktor A
Detailverkaufspreis des Werkes	Faktor B
Anzahl der am Werk Berechtigten	Faktor C
Prozentualer Anteil Bilder/Fotografien	Faktor F

Die Bestimmung der konkreten Faktor-Werte für ein einzelnes Werk wird anhand der entsprechenden Tabelle im Anhang RP zu Ziffer 15.9 vorgenommen.

15.9.3.3 Berechnung des provisorischen Klassenwertes eines Werkes

Werk einer/eines Berechtigten der Kammer A:

Der provisorische Klassenwert eines einzelnen Werkes wird nach folgender Formel berechnet):

$$(A + B) \times F \times C$$

15.9.4 Ausschüttungssumme BILD\ZZ RP

15.9.4.1 Zu berücksichtigende Verteilklassen

Für die Berechnung der provisorischen Klassenwerte im Bereich der Ausschüttungssumme BILD\ZZ RP werden die Verteilklassen PZ, SZ und WZ berücksichtigt.

15.9.4.2 Massgebende Kriterien

Für die Berechnung der provisorischen Klassenwerte im Bereich der Ausschüttungssumme BILD\ZZ RP sind folgende Kriterien massgebend:

Verkaufte Auflage pro Ausgabe	Faktor G
Kaufpreis pro Exemplar	Faktor H
Anzahl der am Werk Berechtigten	Faktor K
Anzahl Bilder und Fotografien	Faktor M

Die Bestimmung der konkreten Faktor-Werte für ein einzelnes Werk wird anhand der entsprechenden Tabelle im Anhang RP zu Ziffer 15.9 vorgenommen.

15.9.4.3 Berechnung des provisorischen Klassenwertes eines Werkes

Der provisorische Klassenwert eines einzelnen Werkes wird nach folgender Formel berechnet:

Werk einer/eines Berechtigten der Kammer A:

$$(G + H + M) \times K \times 2$$

Anhang 15.9 Erläuterungen zur Berechnung der provisorischen Klassenwerte:

Faktor A: Umfang des Werkes

1	-	100	Seiten	ergeben den Faktor 1
101	-	200	Seiten	ergeben den Faktor 2
201	-	300	Seiten	ergeben den Faktor 3
301	-	400	Seiten	ergeben den Faktor 4
401	-	500	Seiten	ergeben den Faktor 5
501	-	600	Seiten	ergeben den Faktor 6
601	-	700	Seiten	ergeben den Faktor 7
701	-	800	Seiten	ergeben den Faktor 8
801	-	900	Seiten	ergeben den Faktor 9
901	-	1000	Seiten	ergeben den Faktor 10
1001	und mehr		Seiten	ergeben den Faktor 12

Bei Gedichten in Büchern und Broschüren wird die Anzahl Seiten mit Gedichten verzehnfacht.

Faktor B: Detailverkaufspreis des Werkes

1	-	20	Franken	ergeben den Faktor	1
21	-	50	Franken	ergeben den Faktor	2
51	-	80	Franken	ergeben den Faktor	3
81	-	100	Franken	ergeben den Faktor	4
101	-	150	Franken	ergeben den Faktor	5
151	-	200	Franken	ergeben den Faktor	6
201	-	300	Franken	ergeben den Faktor	7
301	-	500	Franken	ergeben den Faktor	8
501	-	1000	Franken	ergeben den Faktor	9
1001	und mehr		Franken	ergeben den Faktor	10

Faktor C: Anzahl der am Werk Berechtigten:

1	Berechtigter	ergeben den Faktor	1.00
2	Berechtigte	ergeben den Faktor	0.50
3	Berechtigte	ergeben den Faktor	0.33

4	Berechtigte	ergeben den Faktor	0.25
5	Berechtigte	ergeben den Faktor	0.20
6	Berechtigte	ergeben den Faktor	0.17
7	Berechtigte	ergeben den Faktor	0.14
8	Berechtigte	ergeben den Faktor	0.12
9	Berechtigte	ergeben den Faktor	0.11
10	Berechtigte	ergeben den Faktor	0.10

Faktor D: Werkart

Originalwerk ergibt den Faktor	1.00
Werk zweiter Hand ergibt den Faktor	0.50

Faktor E: Herausgeberschaft

Autorschaft ergibt den Faktor	1.00
Herausgeberschaft ergibt den Faktor	0.20

Faktor F: Prozentualer Bild-/Foto-Anteil, d.h. das Verhältnis zwischen dem Gesamtumfang des Buches oder der Broschüre und der Anzahl Seiten, welche Bilder und Fotografien enthalten

0.0	%			ergeben den Faktor	1
0.1	-	9.9	%	ergeben den Faktor	20
10	-	19.9	%	ergeben den Faktor	30
20	-	29.9	%	ergeben den Faktor	40
30	-	39.9	%	ergeben den Faktor	50
40	-	49.9	%	ergeben den Faktor	60
50	-	59.9	%	ergeben den Faktor	70
60	-	69.9	%	ergeben den Faktor	80
70	-	79.9	%	ergeben den Faktor	90
80	-	100.0	%	ergeben den Faktor	100

Faktor G: Auflage pro Ausgabe der Zeitung oder Zeitschrift

1	-	1'000 Exemplare	ergeben den Faktor	1
1'001	-	5'000 Exemplare	ergeben den Faktor	2
5'001	-	10'000 Exemplare	ergeben den Faktor	3
10'001	-	20'000 Exemplare	ergeben den Faktor	6
20'001	-	30'000 Exemplare	ergeben den Faktor	8
30'001	-	50'000 Exemplare	ergeben den Faktor	10
50'001	-	100'000 Exemplare	ergeben den Faktor	12
100'001	-	200'000 Exemplare	ergeben den Faktor	15
200'001	-	300'000 Exemplare	ergeben den Faktor	16
300'001	-	und mehr Exemplare	ergeben den Faktor	18

Wenn ein gemeldeter Artikel gleichzeitig in mehreren Zeitungen bzw. Zeitschriften erschienen ist (Regionalzeitungen usw.) ist die Gesamtauflage, d.h. die Summe der Auflagen der betroffenen Zeitungen bzw. Zeitschriften für die Bestimmung des Faktors massgebend. Dies gilt für Meldungen der Kammer A und E.

Faktor H: Kaufpreis pro Exemplar einer Zeitung oder Zeitschrift

0.05	-	1.00 Franken	ergeben den Faktor	1
1.05	-	2.00 Franken	ergeben den Faktor	2
2.05	-	3.00 Franken	ergeben den Faktor	3
3.05	-	4.00 Franken	ergeben den Faktor	4
4.05	-	5.00 Franken	ergeben den Faktor	5

5.05	-	6.00	Franken	ergeben den Faktor	6
6.05	-	7.00	Franken	ergeben den Faktor	7
7.05	-	8.00	Franken	ergeben den Faktor	8
8.05	-	9.00	Franken	ergeben den Faktor	9
9.05	-	10.00	Franken	ergeben den Faktor	10
10.05	-	12.00	Franken	ergeben den Faktor	12
12.05	-	15.00	Franken	ergeben den Faktor	15
15.05	-	20.00	Franken	ergeben den Faktor	20
20.05	-	30.00	Franken	ergeben den Faktor	25
30.05	-	50.00	Franken	ergeben den Faktor	35
50.05	-	100.00	Franken	ergeben den Faktor	50
100.00	und mehr		Franken	ergeben den Faktor	60

Faktor I: Anzahl Zeichen eines Artikels

300	-	1'000	Zeichen	ergeben den Faktor	0.2
1'001	-	10'000	Zeichen	ergeben den Faktor	1.0
10'001	-	20'000	Zeichen	ergeben den Faktor	3.0
20'001		und mehr	Zeichen	ergeben den Faktor	10.0

Gedichte in Büchern und Zeitungen/Zeitschriften erhalten unabhängig von der tatsächlichen Anzahl Zeichen immer den Faktor 10.

Für Comictexter gilt im Pressebereich der Mindestfaktor 1 unabhängig von einer Mindestanzahl Zeichen.

Faktor K: Anzahl der am Werk Berechtigten

1	Berechtigter	ergibt den Faktor	1.00
2	Berechtigte	ergeben den Faktor	0.50
3	Berechtigte	ergeben den Faktor	0.33
4	Berechtigte	ergeben den Faktor	0.25
5	Berechtigte	ergeben den Faktor	0.20
6	Berechtigte	ergeben den Faktor	0.17
7	Berechtigte	ergeben den Faktor	0.14
8	Berechtigte	ergeben den Faktor	0.12
9	Berechtigte	ergeben den Faktor	0.11
10	Berechtigte	ergeben den Faktor	0.10

Faktor L: Werkart:

Originalwerk	ergibt den Faktor	1.00
Werk zweiter Hand	ergibt den Faktor	0.50

Faktor M: Anzahl Bilder und Fotografien in Zeitungen und Zeitschriften

1	-	4	Bilder / Fotografien	ergeben den Faktor	10
5	-	8	Bilder / Fotografien	ergeben den Faktor	20
9		und mehr	Bilder / Fotografien	ergeben den Faktor	40

Faktor N: Durchschnittliche Anzahl Seiten einer Zeitung oder Zeitschrift mit redaktionellem Inhalt pro Ausgabe

Verteilklasse PZ:	Die Anzahl Seiten werden mit dem Faktor 4 multipliziert
Verteilklassen SZ und WZ:	Die Anzahl Seiten werden mit dem Faktor 1 multipliziert

Faktor O: Erscheinungsart der Zeitung oder Zeitschrift

Jährliches Erscheinen (einmal im Jahr)	Faktor 1
Halbjährliches Erscheinen (2 - 3 Mal im Jahr)	Faktor 2
Vierteljährliches Erscheinen (4 - 5 Mal im Jahr)	Faktor 4
Monatliches Erscheinen (6 - 12 Mal im Jahr)	Faktor 12
Halbmonatliches Erscheinen (2 - 3 Mal im Monat)	Faktor 24
Wöchentliches Erscheinen (1 - 3 Mal in der Woche)	Faktor 52
Tägliches Erscheinen (4 - 7 Mal in der Woche)	Faktor 300

Faktor P: Art des Beitrages (gilt nur für die Verteilungsklasse PZ)

Redaktioneller Beitrag	ergibt den Faktor 1	
Anderer Beitrag (Wetterbericht, Leserbrief, Kreuzworträtsel usw.)	ergibt den Faktor	0.5

15.10 Berechnung der definitiven Klassenwerte

15.10.1 Berechnung der definitiven Klassenwerte TEXT\\BÜCHER RP, BILD\\BÜCHER RP, TEXT\\ZZ RP, und BILD\\ZZ RP.

Die definitiven Klassenwerte TEXT\\BÜCHER RP, BILD\\BÜCHER RP, TEXT\\ZZ RP, und BILD\\ZZ RP werden berechnet, indem die provisorischen Klassenwerte TEXT\\BÜCHER RP, BILD\\BÜCHER RP, TEXT\\ZZ RP und BILD\\ZZ RP pro Verteilklasse und Berechtigte mit einem bestimmten Faktor gewichtet werden. Der entsprechende Faktor ergibt sich aus der Tabelle im Anhang unter Ziffer 15.10.1.

Anhang 15.10.1 Erläuterungen zu den Gewichtungsfaktoren:

Für die Gewichtung der provisorischen Klassenwerte sind folgende Faktoren anzuwenden:

Verteilklasse BL	Gewichtungsfaktor	3
Verteilklasse SL	Gewichtungsfaktor	5
Verteilklasse WL	Gewichtungsfaktor	12
Verteilklasse NB	Gewichtungsfaktor	0.5
Verteilklasse LM	Gewichtungsfaktor	5
Verteilklasse PZ	Gewichtungsfaktor	1
Verteilklasse SZ	Gewichtungsfaktor	2
Verteilklasse WZ	Gewichtungsfaktor	4

15.11 Berechnung der individuellen Entschädigungen

15.11.1 Berechnung der Punktwerte

15.11.1.1 Berechnung des Punktwertes TEXT\\BÜCHER RP

Der Punktwert TEXT\\BÜCHER RP wird berechnet, indem die Ausschüttungssumme TEXT\\BÜCHER durch den Gesamtklassenwert TEXT\\BÜCHER RP dividiert wird.

Den Gesamtklassenwert TEXT\\BÜCHER RP erhält man, indem sämtliche definitiven Klassenwerte TEXT\\BÜCHER RP der einzelnen Berechtigten innerhalb der Verteilklassen BL, SL, WL, NB und LM addiert werden.

15.11.1.2 Berechnung des Punktwertes BILD\\BÜCHER RP

Der Punktwert BILD\\BÜCHER RP wird berechnet, indem die Ausschüttungssumme BILD\\BÜCHER RP durch den Gesamtklassenwert BILD\\BÜCHER RP dividiert wird.

Den Gesamtklassenwert BILD\\BÜCHER RP erhält man, indem sämtliche definitiven Klassenwerte BILD\\BÜCHER RP der einzelnen Berechtigten innerhalb der Verteilklassen BL, SL, WL, NB und LM addiert werden.

15.11.1.3 Berechnung des Punktwertes TEXT\\ZZ RP

Der Punktwert TEXT\\ZZ RP wird berechnet, indem die Ausschüttungssumme TEXT\\ZZ RP durch den Gesamtklassenwert TEXT\\ZZ RP dividiert wird.

Den Gesamtklassenwert TEXT\\ZZ RP erhält man, indem sämtliche definitiven Klassenwerte TEXT\\ZZ RP der einzelnen Berechtigten innerhalb der Verteilklassen PZ, SZ und WZ addiert werden.

15.11.1.4 Berechnung des Punktwertes BILD\\ZZ RP

Der Punktwert BILD\\ZZ RP wird berechnet, indem die Ausschüttungssumme RP BILD\\ZZ durch den Gesamtklassenwert TEXT\\ZZ RP dividiert wird.

Den Gesamtklassenwert BILD\\ZZ RP erhält man, indem sämtliche definitiven Klassenwerte BILD\\ZZ RP der einzelnen Berechtigten innerhalb der Verteilklassen PZ, SZ und WZ addiert werden.

15.11.2 Berechnung der individuellen Entschädigungen

15.11.2.1 Berechnungsregel

Die individuellen Entschädigungen für die einzelnen Berechtigten werden berechnet, indem die entsprechenden, den betreffenden Berechtigten zugehörigen definitiven Klassenwerte mit den entsprechenden Punktwerten multipliziert werden. Dies führt zu folgenden Berechnungen:

15.11.2.2 Berechnung der individuellen Entschädigungen TEXT\\BÜCHER

Def. Klassenwert TEXT\\BÜCHER RP BL	x	Punktwert TEXT\\BÜCHER RP
Def. Klassenwert TEXT\\BÜCHER RP SL	x	Punktwert TEXT\\BÜCHER RP
Def. Klassenwert TEXT\\BÜCHER RP WL	x	Punktwert TEXT\\BÜCHER RP
Def. Klassenwert TEXT\\BÜCHER RP NB	x	Punktwert TEXT\\BÜCHER RP
Def. Klassenwert TEXT\\BÜCHER RP LM	x	Punktwert TEXT\\BÜCHER RP

15.11.2.3 Berechnung der individuellen Entschädigungen BILD\\BÜCHER

Def. Klassenwert BILD\\BÜCHER RP BL	x	Punktwert BILD\\BÜCHER RP
Def. Klassenwert BILD\\BÜCHER RP SL	x	Punktwert BILD\\BÜCHER RP
Def. Klassenwert BILD\\BÜCHER RP WL	x	Punktwert BILD\\BÜCHER RP
Def. Klassenwert BILD\\BÜCHER RP NB	x	Punktwert BILD\\BÜCHER RP
Def. Klassenwert BILD\\BÜCHER RP LM	x	Punktwert BILD\\BÜCHER RP

15.11.2.4 Berechnung der individuellen Entschädigungen TEXT\\ZZ

Def. Klassenwert TEXT\\ZZ RP PZ	x	Punktwert TEXT\\ZZ RP
---------------------------------	---	-----------------------

Def. Klassenwert TEXT\\ZZ RP SZ	x	Punktwert TEXT\\ZZ RP
Def. Klassenwert TEXT\\ZZ RP WZ	x	Punktwert TEXT\\ZZ RP

15.11.2.5 Berechnung der individuellen Entschädigungen BILD\\ZZ

Def. Klassenwert BILD\\ZZ RP PZ	x	Punktwert BILD\\ZZ RP
Def. Klassenwert BILD\\ZZ RP SZ	x	Punktwert BILD\\ZZ RP
Def. Klassenwert BILD\\ZZ RP WZ	x	Punktwert BILD\\ZZ RP

15.12 Auszahlung der individuellen Entschädigungen

Die berechneten individuellen Entschädigungen der Berechtigten werden einmal pro Jahr direkt auf die der ProLitteris angegebenen Post- und Bankkonten überwiesen.

In den individuellen Abrechnungen sind nur die für die Berechtigten wesentlichen Angaben enthalten. Ausführliche Detaildaten wie die Ausschüttungssummen der verschiedenen Verteilungskategorien, die definitiven Klassenwerte pro Verteilklasse, die entsprechenden Punktwerte etc. werden den Berechtigten auf der Website der ProLitteris zugänglich gemacht oder auf Verlangen per Post oder E-Mail zugestellt.

Eventuelle vertragliche Abmachungen zwischen Berechtigten einerseits und ihren Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen oder Auftraggeber und Auftraggeberinnen andererseits binden die ProLitteris in keiner Weise. Solche bestehenden Vereinbarungen werden jedoch durch die Bestimmungen des Verteilungsreglements der ProLitteris nicht aufgehoben. Den Berechtigten bleibt es deshalb vorbehalten, unter Berücksichtigungen der von ihnen eingegangenen Vereinbarungen mit den entsprechenden Anspruchsberechtigten eine Ausgleichung vorzunehmen.

16 Verteilbereich Netzwerke (NW)

16.1 Verteilungsprinzip

16.1.1 Vergütungen Inland

Vor der Verteilung der von den Nutzern eingenommenen Vergütungen wird der Verteilbereich NW in zwei Verteilsektoren NW I und NW II aufgeteilt.

Verteilsektor NW I: Der Verteilsektor NW I enthält Vergütungen für die Verwendung von Werken in elektronischer Form, deren Entschädigung aufgrund der Meldung gedruckter Werke bemessen wird.

Verteilsektor NW II: Der Verteilsektor NW II enthält Vergütungen für die Verwendung von Werken in elektronischer Form, deren Zugriffe in einem von ProLitteris eingesetzten Zähl- und Meldeverfahren gemessen werden.

Der Verteilbereich NW wird im folgenden Verhältnis auf die Verteilsektoren NW I und NW II aufgeteilt:

	2019	2020	2021	2022	2023 ff.
NW I	70%	60%	50%	40%	30%
NW II	30%	40%	50%	60%	70%

Die Entschädigungen im Verteilbereich NW II werden berechnet aufgrund a) der Verteilsumme NW II, b) des geschätzten Marktanteils der teilnehmenden Werke und c) der Summe der Punktzahlen der teilnehmenden Werke (vgl. Ziffer 16.3). Gestützt darauf setzt ProLitteris nach dem Abschluss des Zählverfahrens eine Spanne für die minimale Entschädigung pro Werk fest, d.h. die Entschädigung für ein Werk, welches das Zugriffsminimum und das Zeichenminimum erreicht, aber nicht überschreitet. Diese Spanne liegt zwischen CHF 3.50 und CHF 35 und wird dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) mitgeteilt. Wenn eine minimale Entschädigung

ausserhalb dieser Spanne resultieren würde, dann ist der Vorstand unter Berücksichtigung von Art. 49 URG befugt, von der vorgesehenen Aufteilung der Verteilsektoren NW I und NW II abzuweichen.¹⁹

16.2 Verteilung der Vergütungen des Verteilsektors NW I

Die Verteilung der Vergütungen des Verteilsektors NW I wird analog derjenigen des Verteilbereiches Reprografierecht (RP), d.h. aufgrund der in diesem Bereich von den Berechtigten und Nutzern gemeldeten Werke, vorgenommen.

16.2.1 Grobaufteilung

16.2.1.1 Prinzipien

Die Vergütungen des Verteilsektors NW I werden anhand entsprechender Nutzerdeklarationen und Erhebungen folgendermassen aufgeteilt:

Aufteilung der Vergütungen in die Verteilkategorien TEXT NW I und BILD NW I.

Berechnung der Verteilsummen TEXT NW I und BILD NW I.

Berechnung der Ausschüttungssummen für die Berechtigten der ProLitteris und für die Berechtigten ausländischer Schwestergesellschaften.

16.2.1.2 Aufteilung der Vergütungen in die Verteilkategorien

16.2.1.2.1 Verteilkategorie TEXT NW I

Die Verteilkategorie TEXT NW I wird aus sämtlichen Vergütungen gebildet, welche die ProLitteris innerhalb eines Geschäftsjahres für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Textwerke innerhalb des Verteilbereiches NW I in Rechnung stellt. Sie wird anhand von Erhebungen (insbesondere bei ausgewählten Nutzern) berechnet.

16.2.1.2.2 Verteilkategorie BILD NW I

Die Verteilkategorie BILD NW I wird aus sämtlichen Vergütungen gebildet, welche die ProLitteris innerhalb eines Geschäftsjahres für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Bildwerke (Bilder, Fotografien, Zeichnungen etc.) innerhalb des Verteilbereiches NW I in Rechnung stellt. Sie wird anhand von Erhebungen (insbesondere bei ausgewählten Nutzern) berechnet.

16.2.1.3 Berechnung der Verteilsummen

16.2.1.3.1 Verteilsumme TEXT NW I

Die Verteilsumme TEXT NW I enthält die in der Verteilkategorie TEXT NW I enthaltenen Entschädigungen abzüglich der Verwaltungskosten, des Anteils für die Fürsorge-Stiftung und eventuell weiterer spezieller Kosten.

16.2.1.3.2 Verteilsumme BILD NW I

Die Verteilsumme BILD NW I enthält die in der Verteilkategorie BILD NW I enthaltenen Entschädigungen abzüglich der Verwaltungskosten, des Anteils für die Fürsorge-Stiftung und eventuell weiterer spezieller Kosten.

¹⁹ Für die erstmalige Verteilung 2019 gilt eine Spanne von CHF 3.50 bis CHF 35 für die minimale Entschädigung eines entschädigungsberechtigten Werks.

16.2.1.4 Berechnung der Ausschüttungssummen

16.2.1.4.1 Ausschüttungssumme TEXT\\BÜCHER NW I

Die Ausschüttungssumme TEXT\\BÜCHER NW I enthält sämtliche Entschädigungen, welche für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Textwerke aus Büchern und Broschüren im Verteilbereich NW I entrichtet worden sind und die für die Verteilung an die Berechtigten der ProLitteris und der ausländischen Schwestergesellschaften bereitstehen. Sie wird anhand von Erhebungen (insbesondere bei ausgewählten Nutzern) berechnet.

Bei der Ausschüttungssumme TEXT\\BÜCHER NW I wird zusätzlich berücksichtigt, dass die Berechtigten der Kammer E einen bestimmten Anteil aus der Ausschüttungssumme BILD\\BÜCHER NW I erhalten, da der Bild-Anteil bei den von den Berechtigten der Kammer E gemeldeten Bücher bereits mitenthalten ist. Dieser Anteil entspricht dem Verhältnis der Ausschüttungssumme TEXT\\BÜCHER NW I zur Ausschüttungssumme BILD\\BÜCHER NW I.

Die Ausschüttungssumme TEXT\\BÜCHER NW I ist ausschliesslich für die Verteilklassen BL, SL, WL, NB und LM vorgesehen.

16.2.1.4.2 Ausschüttungssumme BILD\\BÜCHER NW I

Die Ausschüttungssumme BILD\\BÜCHER NW I enthält sämtliche Entschädigungen, welche für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Bildwerke aus Büchern und Broschüren im Verteilbereich NW I entrichtet worden sind und die für die Verteilung an die Berechtigten der ProLitteris und der ausländischen Schwestergesellschaften bereitstehen. Sie wird anhand von Erhebungen (insbesondere bei ausgewählten Nutzern) berechnet.

Bei der Ausschüttungssumme BILD\\BÜCHER NW I wird zusätzlich berücksichtigt, dass für die Berechtigten der Kammer E ein bestimmter Anteil der Ausschüttungssumme TEXT\\BÜCHER NW I zugewiesen wird, da die Berechtigten der Kammer E keine Bilder, sondern nur Bücher und Broschüren melden können. Dieser Anteil entspricht dem Verhältnis der Ausschüttungssumme TEXT\\BÜCHER NW I zur Ausschüttungssumme BILD\\BÜCHER NW I.

Die Ausschüttungssumme BILD\\BÜCHER NW I ist ausschliesslich für die Verteilklassen BL, SL, WL, NB und LM vorgesehen.

16.2.1.4.3 Ausschüttungssumme TEXT\\ZZ NW I

Die Ausschüttungssumme TEXT\\ZZ NW I enthält sämtliche Entschädigungen, welche für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Textwerke aus Zeitungen und Zeitschriften im Verteilbereich NW I entrichtet worden sind und die für die Verteilung an die Berechtigten der ProLitteris und der ausländischen Schwestergesellschaften bereitstehen. Sie wird anhand von Erhebungen (insbesondere bei ausgewählten Nutzern) berechnet.

Bei der Ausschüttungssumme TEXT\\ZZ NW I wird zusätzlich berücksichtigt, dass die Berechtigten der Kammer E einen bestimmten Anteil aus der Ausschüttungssumme BILD\\ZZ NW I erhalten, da der Bild-Anteil bei den von den Berechtigten der Kammer E gemeldeten Zeitungen und Zeitschriften bereits mitenthalten ist. Dieser Anteil entspricht dem Verhältnis der Ausschüttungssumme TEXT\\ZEITUNGEN/ZEITSCHRIFTEN NW I zur Ausschüttungssumme BILD\\ZEITUNGEN/ZEITSCHRIFTEN NW I.

Die Ausschüttungssumme TEXT\\ZZ NW I ist ausschliesslich für die Verteilklassen PZ, SZ und WZ vorgesehen.

16.2.1.4.4 Ausschüttungssumme BILD\\ZZ NW I

Die Ausschüttungssumme BILD\\ZZ NW I enthält sämtliche Entschädigungen, welche für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Bildwerke aus Zeitungen und Zeitschriften im Verteilbereich NW I entrichtet worden

sind und die für die Verteilung an die Berechtigten der ProLitteris und der ausländischen Schwestergesellschaften bereitstehen. Sie wird anhand von Erhebungen (insbesondere bei ausgewählten Nutzern) berechnet.

Bei der Ausschüttungssumme BILD\\ZZ NW I wird zusätzlich berücksichtigt, dass für die Berechtigten der Kammer E ein bestimmter Anteil der Ausschüttungssumme TEXT\\ZZ NW I zugewiesen wird, da die Berechtigten der Kammer E keine Bilder, sondern nur Zeitungen und Zeitschriften melden können. Dieser Anteil entspricht dem Verhältnis der Ausschüttungssumme TEXT\\ZEITUNGEN/ZEIT-SCHRIFTEN NW I zur Ausschüttungssumme BILD\\ZEITUNGEN/-ZEITSCHRIFTEN NW I.

Die Ausschüttungssumme BILD\\ZZ NW I ist ausschliesslich für die Verteilklassen PZ, SZ und WZ vorgesehen.

16.2.2 Berechnung der individuellen Entschädigungen

16.2.2.1 Berechnung der individuellen Entschädigungen für die Berechtigten ausländischer Schwestergesellschaften

16.2.2.1.1 Berechnung der Entschädigungen bei den Werkgruppen BÜCHER und ZEITUNGEN/ZEITSCHRIFTEN

Bei Text- und Bildwerken, die aus Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften verwendet werden, d.h. ausgehend von den Ausschüttungssummen

TEXT\\BÜCHER NW I
TEXT\\ZZ NW I
BILD\\BÜCHER NW I
BILD\\ZZ NW I

werden die Entschädigungen für die Berechtigten ausländischer Schwestergesellschaften pauschal und anhand entsprechender Erhebungen und Statistiken, welche Auskunft über die prozentualen Anteile der in Netzwerken verwendeten Werke der betreffenden Länder geben, berechnet. Damit ergeben sich die Ausschüttungssummen

TEXT\\BÜCHER NW I / PL
TEXT\\ZZ NW I / PL
BILD\\BÜCHER NW I / PL
BILD\\ZZ NW I / PL

und

TEXT\\BÜCHER NW I / AUSLAND
TEXT\\ZZ NW I / AUSLAND
BILD\\BÜCHER NW I / AUSLAND
BILD\\ZZ NW I / AUSLAND

Die Anteile der einzelnen Länder bzw. der einzelnen Schwestergesellschaften werden ebenfalls anhand entsprechender Erhebungen und Statistiken berechnet und ausbezahlt.

16.2.2.2 Berechnung der individuellen Entschädigungen für die Berechtigten der ProLitteris

16.2.2.2.1 Berechnung der Entschädigungen bei den Werkgruppen BÜCHER und ZEITUNGEN/ZEITSCHRIFTEN

Bei Text- und Bildwerken, die in Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften erscheinen, d.h. ausgehend von den Ausschüttungssummen

TEXT\\BÜCHER NW I
TEXT\\ZZ NW I
BILD\\BÜCHER NW I
BILD\\ZZ NW I

werden die individuellen Entschädigungen folgendermassen berechnet:

Berechnung der Punktwerte aufgrund der definitiven Gesamtklassenwerte TEXT\\BÜCHER RP, BILD\\BÜCHER RP, TEXT\\ZZ RP und BILD\\ZZ RP

Berechnung der individuellen Entschädigungen pro Verteilklasse aufgrund der entsprechenden Punktwerte und anhand der definitiven Klassenwerte RP der Werkgruppen BÜCHER und ZEITUGEN/ZEITSCHRIFTEN

Auszahlung der individuellen Entschädigungen an die Berechtigten der ProLitteris.

16.2.3 Voraussetzungen hinsichtlich Werkqualität und Anspruchsberechtigung

Da die Verteilung der Vergütungen des Verteilsektors NW I auf den definitiven Klassenwerten des Verteilbereiches RP beruht, gelten dieselben formellen und materiellen Voraussetzungen wie im Verteilbereich RP (vgl. Ziffern 15.4.1 ff. des Verteilbereiches RP).

16.2.4 Berechnung der individuellen Entschädigungen

16.2.4.1 Berechnung der Punktwerte

16.2.4.1.1 Berechnung des Punktwertes TEXT\\BÜCHER NW I

Der Punktwert TEXT\\BÜCHER NW I wird berechnet, indem die Ausschüttungssumme TEXT\\BÜCHER NW I durch den Gesamtklassenwert TEXT\\BÜCHER RP dividiert wird.

16.2.4.1.2 Berechnung des Punktwertes TEXT\\ZZ NW I

Der Punktwert TEXT\\ZZ NW I wird berechnet, indem die Ausschüttungssumme TEXT\\ZZ NW I durch den Gesamtklassenwert TEXT\\ZZ RP dividiert wird.

16.2.4.1.3 Berechnung des Punktwertes BILD\\BÜCHER NW I

Der Punktwert BILD\\BÜCHER NW I wird berechnet, indem die Ausschüttungssumme BILD\\BÜCHER NW I durch den Gesamtklassenwert BILD\\BÜCHER RP dividiert wird.

16.2.4.1.4 Berechnung des Punktwertes BILD\\ZZ NW I

Der Punktwert BILD\\ZZ NW I wird berechnet, indem die Ausschüttungssumme BILD\\ZZ NW I durch den Gesamtklassenwert BILD\\ZZ RP dividiert wird.

16.2.4.2 Berechnung der individuellen Entschädigungen

16.2.4.2.1 Prinzipien

Die individuellen Entschädigungen für die einzelnen Berechtigten werden berechnet, indem die entsprechenden, den betreffenden Berechtigten zugehörigen definitiven Klassenwerte mit den entsprechenden Punktwerten multipliziert werden. Dies führt zu folgenden Berechnungen:

16.2.4.2.2 Berechnung der individuellen Entschädigungen TEXT\\BÜCHER NW I

Def. Klassenwert TEXT\\BÜCHER NW I BL	x	Punktwert TEXT\\BÜCHER NW I
Def. Klassenwert TEXT\\BÜCHER NW I SL	x	Punktwert TEXT\\BÜCHER NW I
Def. Klassenwert TEXT\\BÜCHER NW I WL	x	Punktwert TEXT\\BÜCHER NW I
Def. Klassenwert TEXT\\BÜCHER NW I NB	x	Punktwert TEXT\\BÜCHER NW I
Def. Klassenwert TEXT\\BÜCHER NW I LM	x	Punktwert TEXT\\BÜCHER NW I

16.2.4.2.3 Berechnung der individuellen Entschädigungen BILD\\BÜCHER

Def. Klassenwert BILD\\BÜCHER NW I BL	x	Punktwert BILD\\BÜCHER NW I
Def. Klassenwert BILD\\BÜCHER NW I SL	x	Punktwert BILD\\BÜCHER NW I
Def. Klassenwert BILD\\BÜCHER NW I WL	x	Punktwert BILD\\BÜCHER NW I
Def. Klassenwert BILD\\BÜCHER NW I NB	x	Punktwert BILD\\BÜCHER NW I
Def. Klassenwert BILD\\BÜCHER NW I LM	x	Punktwert BILD\\BÜCHER NW I

16.2.4.2.4 Berechnung der individuellen Entschädigungen TEXT\\ZZ

Def. Klassenwert TEXT\\ZZ NW I PZ	x	Punktwert TEXT\\ZZ NW I
Def. Klassenwert TEXT\\ZZ NW I SZ	x	Punktwert TEXT\\ZZ NW I
Def. Klassenwert TEXT\\ZZ NW I WZ	x	Punktwert TEXT\\ZZ NW I

16.2.4.2.5 Berechnung der individuellen Entschädigungen BILD\\ZZ

Def. Klassenwert BILD\\ZZ NW I PZ	x	Punktwert BILD\\ZZ NW I
Def. Klassenwert BILD\\ZZ NW I SZ	x	Punktwert BILD\\ZZ NW I
Def. Klassenwert BILD\\ZZ NW I WZ	x	Punktwert BILD\\ZZ NW I